

Die Örtliche Raumordnung in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist nach Rechtswirksamkeit des 4. Örtlichen Entwicklungs-konzeptes und des 4. Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und aus Anlass der Revision hat die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz vor, das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und den geltenden 4. Flächenwidmungsplan zu überarbeiten. Es sind daher alle Gemeindeglieder/-Innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 11. Jänner 2021 bis 08. März 2021 eingeladen.



<b>ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 5. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES UND DES 5. FLÄCHENWIDMUNGSPANES DER GEMEINDE SANKT RADEGUND BEI GRAZ</b>	Laufende Nummer
--	--------------------

**INTERESSENT(IN)**

Name: .....

Adresse: .....

Tel.: .....

Eingangsstempel Gemeinde

**GRUNDSTÜCK(E) Nr.:** .....

Katastralgemeinde:

Rinnegg  
 St. Radegund  
 Schöckl

Der/Die Interessent/in ist Eigentümer/in der angegebenen Grundstücke:  ja  nein

Der/Die Interessent/in meldet Eigenbedarf an:  ja  nein

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland: .....

Freiland: .....

Freiland Sondernutzung: .....

**Das Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:**

- Wohnnutzung
- Gewerbliche Nutzung
- Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)
- Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung
- Zur Veräußerung als .....

Zufahrt: .....

Wasserversorgung: .....

Abwasserbeseitigung: .....

Energieversorgung: .....

Das Vorhaben soll im Jahr ..... verwirklicht werden.

**Freiland** für folgenden Zweck: .....

**BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!**

Datum: ..... Unterschrift: .....

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Revision des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.

Grundstückseigentümer/-innen, für deren Grundstücke eine privatwirtschaftliche Maßnahme gem. § 26a Stmk. ROG 1974 abgeschlossen wurde und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Gemeinde mitzuteilen, ob ihre Grundstücke weiterhin im Bauland verbleiben sollen.

**Bekanntgabe weiterer Planungsinteressen/Bürger\*innenbeteiligung:**

Bei der Erarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 setzt die Gemeinde auf eine starke Bürger\*innenbeteiligung. Dazu werden u.a. Ortsteilgespräche durchgeführt. Nutzen Sie bereits hier die Möglichkeit und geben Sie Ihre Anregungen und Ideen für die Zukunft von St. Radegund/ihres Ortsteiles, etc. bekannt.

.....  
.....  
.....  
.....